

Anlage 2
Stellungnahme zu dem Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband	Fundstelle	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
Kommentar-Nr.	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 13 Abs. 1 gesamt	(1) Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik und einer ressourcenschonenden Betriebsweise entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.	Durch den Klimawandel wird das Trinkwasser knapp, wie auch die Energie und die zukünftige Planung der Anlagen sollte klimaresilient sein.
2	§ 13 Abs. 3 gesamt	(3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit einer Nichttrinkwasseranlage verbunden sein -werden.	Der Verordnungsentwurf stellt bereits in § 13 Absatz 1 hohe Anforderungen an die Auslegung und Errichtung von Anlagen im Anwendungsbereich der Verordnung. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen ist an keiner Stelle der Verordnung geregelt, so dass die Pflichten gemäß § 13 Absatz 3 auch bei Bestandanlagen voll angewendet werden müssten. Das macht erhebliche und kostenintensive Nachrüstungen bis zum Ersatz der Anlagen notwendig, die unangemessen und bei Einhaltung der Anforderungen des Überwachungssystems auch sinnlos sind. Ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen muss deshalb festgelegt werden. Beispielsweise müssten alle nicht nach aktuellen Vorgaben an die Trinkwasser-Installation

Anlage 2

Stellung nehmender Verband	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			angeschlossenen Feuerlöschanlagen in öffentlichen Gebäuden abgetrennt werden, was im Einzelfall Kosten zwischen 100.000 € und 250.000 € auslösen würde. Ein Umbau ist erst dann vorzusehen, wenn die Wasserqualität nachweislich an der Stelle der Einhaltung nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht.
3	§ 16 Abs. 1	<p>Konformitätsvermutung</p> <p>Wenn dies durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich akkreditierten Zertifizierers bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die für ein Produkt verwendeten Werkstoffe und Materialien den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den allgemeinen Anforderungen an die Werkstoffe und Materialien nach § 14 und den durch das Umweltbundesamt festgelegten Bewertungsgrundlagen nach § 15 entsprechen oder 2. dass ein Verfahren den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. <p>Wenn dies durch eine für den Trinkwasserbereich akkreditierten Inspektionsstelle Typ A bestätigt wird, so wird vermutet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die Anforderungen des § 13 Abs. 1 bis 4 eingehalten werden 	<p>Im Gegensatz zur Durchführung von Inspektionen im Zertifizierungsprozess, werden bei akkreditierten Inspektionsstellen bereits bei Durchführung der Inspektion „sachverständige Personen“ eingesetzt. Das Produkt einer Inspektion ist ein Inspektionsbericht, welcher nach DIN EN ISO 17020 in eine Konformitätsbescheinigung (entspricht einem Zertifikat) überführt werden kann.</p> <p>Der Einsatz von Inspektionsstellen des Typ A sichert darüber hinaus eine vollständige Unabhängigkeit zum Kunden/Prozess.</p> <p>Der Ausschluss von akkreditierten Inspektionsstellen unter § 16 des Referentenentwurfs würde somit zu einer Ungleichbehandlung (Gleichbehandlungsgrundsatz) zwischen Inspektionsstellen und Zertifizierungsstellen führen. Siehe hierzu DAkKS Webseite: https://www.dakks.de/de/inspektionsstellen-din-en-iso-iec-17020.html</p> <p>Auszug aus DAkKS Webseite: „Inspektionen sind in aller Munde – doch was genau macht diese aus? Die</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
		Es müssen aber auf jeden Fall verbindliche Qualifikationskriterien (z.B. ein Verweis auf Inspektionsstellen) für die Personen oder Stellen aufgenommen werden, die eine Risikoabschätzung (bisher Gefährdungsanalyse) durchführen. Qualitätssicherung ist wichtig.	<i>ISO/IEC 17020, die Norm für Inspektionsstellen, beschreibt eine Inspektion als eine Untersuchung von Gegenständen, zum Beispiel von Materialien, Produkten, Installationen, Anlagen, Prozessen, Arbeitsabläufen oder Dienstleistungen. Ein grundlegender Unterschied zu Prüfungen und Zertifizierungen besteht darin, dass bei einer Inspektion durch die Beurteilung einer sachverständigen Person ermittelt wird, in welchem Umfang das untersuchte Objekt mit festgelegten Anforderungen übereinstimmt. Dabei spielen Kriterien wie Quantität, Qualität, Zweckmäßigkeit oder Sicherheit eine Rolle. Wichtig: Die Inspektion kann alle Phasen der Lebensdauer eines Inspektionsgegenstandes betreffen, einschließlich der Planungsphase.</i> Ein Ausschluss, bzw. eine bewusste Nichtbenennung von entsprechend akkreditierten Inspektionsstellen wäre unrecht, da dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde.
4	§18, Abs. 1	...Aufbereitungsstoffe und -verfahren ...	Viele physikalische Verfahren sind keine zugegebener Stoff, zusätzliche Anpassung in der Definition notwendig
5	§18, Punkt 2	...zur Entfernung von unerwünschten Partikeln und Mikroorganismen in der Trinkwasserinstallation	Die TrinkwV greift in ihrem Referentenentwurf zu weit, denn in der geplanten Anpassung der Verordnungsermächtigung (§ 38 IfSG) heißt es in Artikel 1 Absatz 4b Satz aa Untersatz eee: „5. welche Anforderungen an Stoffe, Verfahren und Materialien bei

Anlage 2

Stellung nehmender Verband	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			<p>der Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung des Wassers für den menschlichen Gebrauch bestehen, soweit die Stoffe, Verfahren und Materialien nicht den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unterliegen, und insbesondere, dass nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet werden dürfen, die hinreichend wirksam sind und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben,“ Mit dieser Formulierung bereits festgelegt, dass Ultrafiltration nicht verboten werden kann, da sie die Wirksamkeit bewiesen hat und nachgewiesener Maßen keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.</p> <p>Es wird außer Acht gelassen, dass endständige Membranfilter nach W 551-2 in der Übergangsphase einer Sanierung wegfallen wie auch mittlerweile erfolgreich getestete und wissenschaftlich begleitete UF-Technologien die als Ziel die reine hygienesichere Temperaturabsenkung im PWH-C haben ohne den Anspruch ein mit Legionellen belastetes Gebäude zu sanieren. Es würde auch ein aktuelles bis Ende 2023 laufendes Forschungsprojekt wie ULTRA-F überflüssig. Messungen im ULTRA-F-Projekt haben nachgewiesen (Arbeitspaket von Hr. Dr. Nahrstedt) das diese auch mit definierten Randbedingungen sicher sind und keinerlei Gefahr davon ausgeht (neue Einstufung: Flüssigkeitskategorie 2, DIN 1988-100).</p>

Anlage 2

Stellung nehmender Verband	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
			Die Membranfiltration ist auch in der ab 12.01.2023 kommenden UBA-Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 19 der Trinkwasserverordnung erwähnt.
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			

Anlage 2

Stellung nehmender Verband	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar- Nr.</u>	Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.		
30			
31			
32			
33			